Die Wiffenidati und ihre Lehre if frei. Für die Billwag der Jugend foll durch öffentliche Schulen genügend gelorgt werben. Eltern und deren Stellvertreter durfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht laffen, der für die öffentlichen Vollsföhalen ourgehörteben ist. Unterricht ur erteilen und Unterrichteanlästen zu gründen und zu leiten, sieht jedem fret, wenn er seine Westängiann andependelen hat. Alle öffentlichen und Priodunterrichte und Grziehungsanslätten Rehen unter Auffläch vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Sehrer haben die Wecke und Bildichen der Staatsbiener.

Jeber Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und Bild seine Meinung frei zu äußern. Jebe Beschränfung der Preßfreiheit darf nur im Wege der Gesetsaebung geschend " Breßwergeben

find nach ben allgemeinen Strafgefegen gu bestrafen.

MLE Freujen find berechtigt, fich ohne vorgängige obrigteitliche Erlaubnis friedlich und ohne Vaffen in gelchlosenen Räumen, wersammeln. Sie hoben das Recht, fich zu lolchen Jwecken, die bestantigesten nicht zuwiderlaufen, in Gelellschaften zu vereinigen. Das Geiter regelt bie Kusäbung beies Rechts. Holtische Erenische iche staatliche und vifentliche Angelegenheiten behandeln) fonnen Beichränfungen und vorübergehender Berboten im Bege ber Geitegebenn unterworfen werben. Das Petitions ober Bittrecht sieht allen Preußen zu. Das Britefapheimmts ist unwerleglich. Pflysuschungen und Kriegsfällen find gefeschlich felhysuschungen in Unterhudungen und Kriegsfällen find gefeschlich felhysuschungen in Unterhudungen und Kriegsfällen find gefeschlich felhysuschungen in Unterhudungen und Kriegsfällen find gefeschlich felhysuschung

Alle Preußen find wehrpflichtig. Die bewafinete Macht fann gur Unterbrückung innerer Unruhen und gur Aussührung der Gelete nur auf Ersuchen der Zivile oder bürgerlichen Behorden verwendet werden.

Die bewaffnete Dacht barf fich nur auf Befehl verjammeln.

Bom Könige. Die Person bes Königs ist unverlesstich. Die Minister bes Königs sind verantwortlich. Dem Könige allein steht bie vollsiehende Gewalt zu. Er ernennt und entläst die Ministerbesteht die Bertsindigung ber Geses und erläst die zu beren Ausstütrumg nötigen Verordungen. Er sührt den Oberfesst über das Herren beieht alle Stellen im heere sowie in den sübrigen Zweigen des Staatsbeinstes, hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu folließen, auch andere Wertrage mit semben Regierungen zu errichten.